Solijugend Bayern

LEITFADEN

Solijugend Bayern

Was? Wie? Wo?

Liebe Jugendfreundinnen, liebe Jugendfreunde,

der überarbeitete Leitfaden der Solijugend Bayern ist da!

In der letzten Zeit gab es einige wichtige Änderungen in den Gremien der Solidaritätsjugend auf allen Ebenen. Auch die Richtlinien der Solidaritätsjugend Deutschland wurden bearbeitet. Diese Änderungen haben wir für Euch aktualisiert.

Mit dem Leitfaden wollen wir JugendleiterInnen, Vereinsvorsitzenden und interessierten Personen Informationen rund um die Solijugend Bayern an die Hand geben. Der Leitfaden soll vor allem die Jugendarbeit in den Vereinen und die Vertretungsarbeit auf Landkreis- und Bezirksebene erleichtern und die innerverbandliche Kommunikation fördern.

Vielen Dank für Euer Engagement in der Solijugend Bayern und viel Spaß bei allen Euren Aktivitäten!

Frisch Auf!

Matthias Salvermoser
Bayernjugendleiter

Impressum

Herausgeber

Landesgeschäftsstelle Solijugend Bayern
Parkstr. 5
80339 München

Tel 089 38 15 60 02
Fax 089 41 22 87 474
Mail info@solijugend-bayern.de
Web www.solijugend-bayern.de

Bürozeiten: Montag – Donnerstag 9:00 – 15:00 Uhr

Redaktion: Pia Hanauska
Lektorat: Pia Hanauska & Alexander Schlereth

Stand: Frühjahr 2019

unter: *www.solijugend-bayern.de/downloads* verfügbar.

1. Informationen zur Soli 7

1.1 Bayernjugendleitung 8
1.2 Bayernjugendleitung: Namensliste und Funktion (Amtsperiode: April 2018 - April 2021) 9
1.3 Bezirksjugendleitungen: 10

2. Die JugendleiterInnencard - die „JuLeiCa“ 12
2.1 Infos zur JuLeiCa 13
2.2 Vergünstigungen 16
2.3 Ehrenamtskarte 17
2.4 Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit 18

3. Kleingeld & Co. - Finanzen im Jugendverband 19

3.1 Finanzielle Unterstützung für die Solijugend-Arbeit 20
3.2 Kassenführung 24
3.3 Finanzierung von Solijugend-Projekten/ Veranstaltungen 26

4. Rechtliches 27

4.1 Aufsichtspflicht 28
4.2 Urheberrecht/Recht am Bild/GEZ/Datenschutz
Gema bei Veranstaltungen 30
4.3 Versicherungsschutz 32
4.4 Präventiver Jugendschutz 33

5. Anhang 40

5.1 Formularvorlagen
5.1.1 TeilnehmerInnen-Liste Solijugend Bayern 41
5.1.2 Reisekostenabrechnung Solijugend Bayern 42
5.1.3 Abrechnungsvorlage für Maßnahmen 43
5.1.4 Fahrtkostenvorlage/Quittungsvorlage 44
5.1.5 Teilnehmerinfo und Einverständniserklärung 45
5.1.6 Landesgeschäftsstelle 46
5.1.7 Informationsblatt für Eltern
Präventionskonzept 47
5.1.8 Selbstverpflichtung
für Ehrenamtliche 49
5.1.9 Briefvorlage zum Beantragen des erweiterten
Führungszeugnisses 51

1. Informationen zur Soli

1.1 Organigram Solijugend Bayern

1.2 Bayernjugendleitung

1.3 Bezirksjugendleitungen

Solijugend Bayern

Organigramm Solijugend Bayern

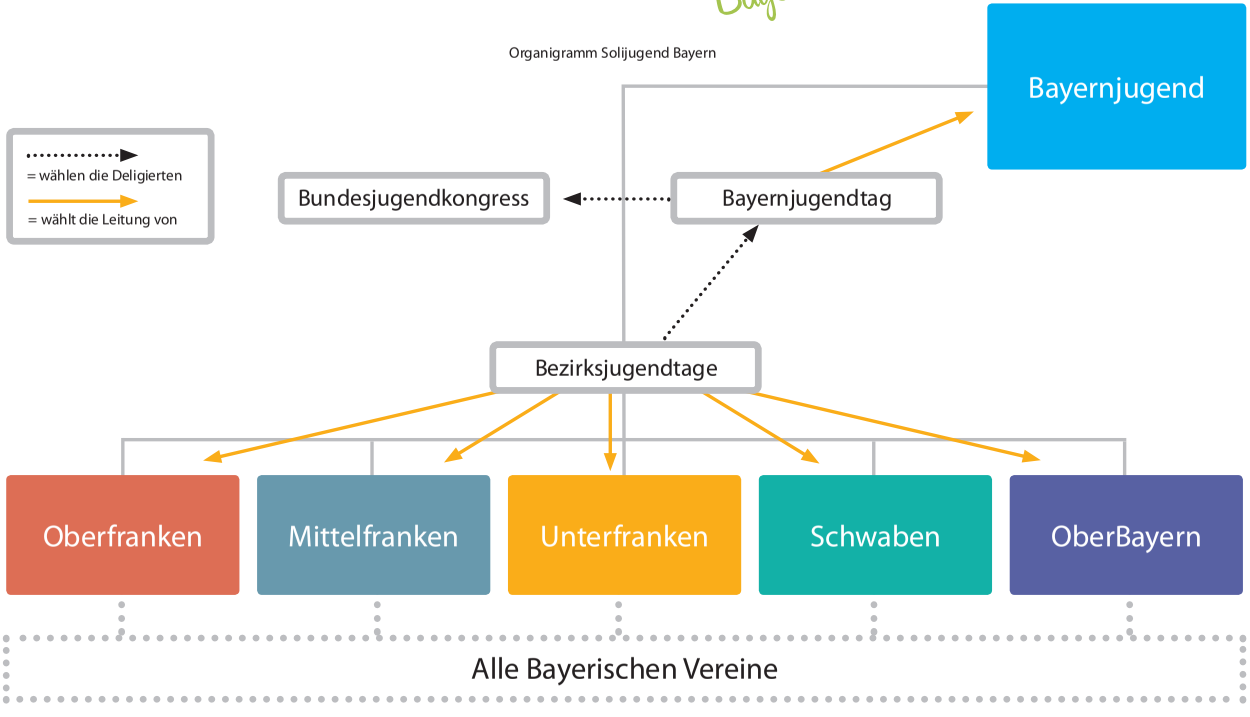

Matthias Salvermoser	Vorsitzender
Patrik Feineis	Stellvertreter
Teresa Feineis	Stellvertreterin
Pia Hanauska	Finanzen
Eva Feineis	Beisitzerin
Sebastian Hüttersen	Beisitzer
Kathrin Orlob	Beisitzerin
Alexander Schlereth	Beisitzer
Max Spiegel	Beisitzer
Harald Hirsch	Revisor
Petra Greppmeir	Revisorin

Amtsperiode: April 2018 bis April 2021

1.3 Bezirksjugendleitungen

Bezirke:

- Oberfranken (OFR)
- Mittelfranken (MFR)
- Unterfranken (UFR)
- Schwaben (SCHW)
- Oberbayern (OBB)

So kannst Du die jeweils aktuelle Bezirksjugendleitung erreichen:

Oberfranken	oberfranken@solijugend-bayern.de
Mittelfranken	mittelfranken@solijugend-bayern.de
Unterfranken	unterfranken@solijugend-bayern.de
Schwaben	schwaben@solijugend-bayern.de
Oberbayern	oberbayern@solijugend-bayern.de

2. Die JugendleiterInnen-Card - die „JuLeiCa“

2.1 Infos zur JuLeiCa

2.2 Vergünstigungen

2.3 Ehrenamtskarte

2.4 Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit

2.1 Infos zur JuLeiCa

Infos zur Juleica
Die Juleica ist ein bundesweit einheitlicher Ausweis für ehrenamtliche MitarbeiterInnen in der Jugendarbeit, die 1999 von den Jugendministern aller Bundesländer eingeführt wurde. Die Juleica-Schulungen sollen Ehrenamtliche für die Jugendarbeit unterstützen und qualifizieren.

Warum lohnt es sich?
GruppenleiterInnen können sich mit ihr gegenüber Eltern und TeilnehmerInnen als ausgebildete MitarbeiterInnen der Jugendarbeit ausweisen, denn jede/r InhaberIn hat eine festgeschriebene Ausbildung als JugendleiterIn absolviert. So können Eltern ihr Kind beruhigt BetreuerInnen anvertrauen, die die JugendleiterInnen-Card besitzen.
Finanzielle Zuschüsse aus öffentlichen Geldern für die Jugendarbeit werden immer stärker an die Qualitätsstandards in den Jugendverbänden geknüpft. Jede/r nachgewiesen ausgebildete/r JugendleiterIn hilft unserem Verband diese Mittel auch für die Zukunft zu sichern!
Aus diesem Grund gibt es einen Solijugend-Bundesbeschluss: Ab 2014 brauchen alle Ehrenamtlichen in der Solijugendarbeit eine JuLeiCa!!!

Wer bekommt die JuLeiCa?
Die Juleica ist in erster Linie für ehrenamtliche JugendleiterInnen bestimmt, die sich über einen längeren Zeitraum hinweg engagieren. In der Solijugend sind das alle BetreuerInnen, TrainerInnen und Eltern, die an Ausflügen, Freizeiten teilnehmen, bzw. im Trainingsbetrieb aktiv sind. Sie kann aber auch für neben- und hauptberufliche Mitarbeiter-
Innen ausgestellt werden, soweit sie als JugendleiterInnen tätig sind. Eine berufliche Ausbildung, die den Qualitätsstandards entspricht, kann ebenfalls anerkannt werden (z.B. PädagogInnen,
ErzieherInnen, etc.)

Interessant:
Wer eine Juleica hat, kann sich einen Kompetenznachweis beim BJR ausstellen lassen (www.kompetent.bjr.de). Damit besteht die Möglichkeit, sich die in der Jugendarbeit als JugendleiterIn erworbenen Fähigkeiten bestätigen zu lassen. Vor allem in Bewerbungsunterlagen ist der Kompetenznachweis von Vorteil, da hier die erworbenen Schlüsselqualifikationen hervorgehoben werden.

Was muss man dafür tun?

- Der/die JugendleiterIn muss bei einem nach §75 SGB VIII anerkannten Träger der freien Jugendhilfe (z.B. Jugendverband wie die Solijugend) oder bei einem Träger der öffentlichen Jugendhilfe tätig sein.
- Die Tätigkeit sollte kontinuierlich über einen längeren Zeitraum erfolgen, d.h. die Tätigkeit muss über die einmalige Teilnahme als BetreuerIn in einem Ferienlager o.Ä. hinausgehen und sollte auf Dauer angelegt sein.
- Um eine Juleica ausgestellt zu bekommen müssen die JugendleiterInnen eine spezielle Schulung, den Juleica-Kurs absolviert haben. Dieser umfasst mindestens 34 Zeitstunden in denen die unter anderem die Themenbereiche Gruppenpädagogik, Aufsichtspflicht, Methoden der Jugendarbeit und Prävention behandelt bzw. vermittelt werden.
- Der/die InhaberIn der Juleica sollte das 16. Lebensjahr vollendet haben. In besonderen Fällen, die vom Träger begründet werden, kann die Juleica auch für Personen ab 15 Jahren ausgestellt werden.
- Der/die InhaberIn der Juleica muss an einer Ausbildung für Erste Hilfe mit mind. 16 Unterrichtseinheiten (Grundlehrgang) teilgenommen haben. Diese darf nicht länger als drei Jahre zurückliegen.

Wichtig:

Die Juleica wird für einen Zeitraum von drei Jahren ausgestellt. Nach Ablauf kann sie verlängert werden – dazu ist allerdings eine achtstündige Weiterbildungsmaßnahme nötig (Juleica-Refresh).

Wie beantragt man sie?

Die Beantragung der Juleica erfolgt ausschließlich online. Das Portal kann über die Website www.juleica.de oder direkt unter www.juleica-antrag.de aufgerufen werden. Dort müsst ihr euch erstmal registrieren, dann kanns losgehen. Technische Voraussetzungen für die Beantragung sind:

- Eine persönliche Email-Adresse,
- ein Internetzugang,
- ein digitales Portraitfoto,
- und: etwas Geduld mit dem Onlineformular!!! (Anmerkung der Redaktion)

Während dem Antragsvorgang könnt Ihr Eure Ortsgruppe auswählen.
Wenn Ihr Eure Ortsgruppe nicht findet, meldet Euch bitte gleich in der Landesgeschäftsstelle. Wir tragen den fehlenden Verein dann nach.
Zur Bestätigung Eurer Qualifikation benötigt die Geschäftsstelle dann noch den schriftlichen Nachweis über die Juleica-Ausbildung, bzw. bei Verlängerung über den Refresh-Kurs und die Teilnahme an einer Erste-Hilfe-Ausbildung.

Die nächsten Termine zur Juleica-Ausbildung findet Ihr auf den Internetseiten der Bayern- und Bundesjugend:

http://www.solijugend-bayern.de
http://www.solijugend.de

… oder Ihr fragt bei Eurem Kreis-/Stadtjugendring nach, dort gibt es regelmäßig JuLeiCa- oder GruppenleiterInnen-Schulungen.

2.2 Vergünstigungen

Auf der juleica.de-homepage findest du von Bundes- bis Kreisebene viele Möglichkeiten, mit der JuLeiCa Vergünstigungen zu bekommen.

Hier nur einige Beispiele:

- **Jugendherbergswerk:** Das DJH spendiert die Jahresmitgliedskarte im Wert von 12 bzw. 20 Euro und gewährt 10 % Preisnachlass bei privaten Aufenthalten in den Jugendherbergen.

- **Bayerische Schlösser und Seenverwaltung:** Bei Vorlage der Juleica erhalten JugendleiterInnen freien Eintritt, wenn sie die Schlösser in Begleitung mit der ihnen anvertrauten Jugendgruppe aufsuchen oder wenn sie nachweislich (Bescheinigung des Trägers!) einen solchen Besuch vorbereiten.

- **Versicherung:** Die Bernhard-Assekuranz gibt Sondertarife für Jugendleiter/-innen im Bereich Privathaftpflicht-/ Unfall-/ Reisekranken-/ Reisegepäck-/ Hausrat-/ Glasbruch- und Kfz-Versicherungen, speziell auch für Kfz-Versicherungen von Fahrern unter 21 Jahren.

- **Faire Klamotte:** 10% auf faire Shirts & Hoodies (auch mit eigenen Aufdrucken) 10% auf faire Shirts & Hoodies (auch mit eigenen Aufdrucken). Bei 3FREUNDE bekommst Du als JuLeiCa-Inhaber 10% Rabatt auf das gesamte Sortiment an T-Shirts und Hoodies. - Der besondere Clou: Du kannst für Dich und Deine Gruppe einfach Shirts selber gestalten! Selbstverständlich werden die verwendeten T-Shirts und Hoodies ausschliesslich aus zertifizierter Fairtrade-Biobaumwolle produziert. Damit hältst Du das bestmögliche Shirt in Händen - und kannst Dir sicher sein, dass die Bauern faire Preise für ihre Baumwolle bekommen haben.

- **Material für Jugendgruppe: Freizeit- und Fahrtenbedarf GmbH: 5% Rabatt** - Geführt werden Zelte, Rucksäcke, Schlafsäcke, Bekleidung, Ausrüstung für Wandertouren und Zeltlager, Spiel und Sport uvm. Insgesamt gibt es rd. 3.000 Artikeln im Programm. Juleica-Inhabern wird ein Nachlass von 5 % auf die Einkäufe gewährt. Dazu müssen die Inhaber jeweils die Kartennummer mit ihrer Bestellung zusammen aufgeben.

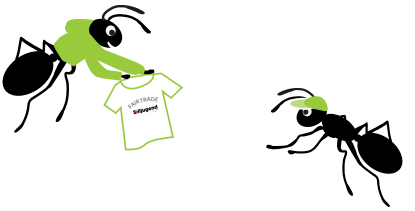

Nochmal was für Euch: Die Ehrenamtskarte

Was ist die Bayerische Ehrenamtskarte
Der Freistaat Bayern will besonderes Bürgerschaftliches Engagement anerkennen, dafür wurde die Ehrenamtskarte entwickelt.

Wer bekommt die Karte?
Die blaue Ehrenamtskarte erhalten im Prinzip alle Bürgerinnen und Bürger ab 16 Jahren, die

- sich freiwillig **durchschnittlich fünf Stunden pro Woche** oder bei Projektarbeiten mindestens 250 Stunden jährlich engagieren.
- mindestens seit **zwei Jahren im Bürgerschaftlichen Engagement** tätig sind.
- Inhaber einer **Juleica** (Jugendleitercard).
- **aktiv in der Feuerwehr sind** – mit abgeschlossener Truppmannausbildung bzw. mit mind. abgeschlossenem Basis-Modul der Modularen Truppausbildung (MTA).
- als Einsatzkräfte im **Katastrophenschutz und Rettungsdienst** mit abgeschlossener Grundausbildung tätig sind.

Die goldene Ehrenamtskarte ist unbegrenzt gültig. Erhalten können sie folgende Personen:

- Inhaber des Ehrenzeichens des Ministerpräsidenten
- Feuerwehrdienstleistende und Einsatzkräfte im Rettungsdienst und in sonstigen Einheiten des Katastrophenschutzes, die eine **Dienstzeitauszeichnung** nach dem Feuerwehr- und Hilfsorganisationen-Ehrenzeichengesetz (FwHOEzG) haben
- Ehrenamtliche, die nachweislich mindestens 25 Jahre mindesten 5 Stunden pro Woche oder 250 Stunden pro Jahr ehrenamtlich tätig waren Akzeptanzstellen und Vergünstigungen

Akzeptanzstellen und Vergünstigungen
Welche Vergünstigungen Ihr in Eurem Landkreis oder Kreisfreien Stadt durch die Bayerische Ehrenamtskarte erhalten könnt, erfahrt Ihr beim jeweiligen Landratsamt, der Verwaltung der kreisfreien Stadt.
Interessant für die Solijugend sind sicher: Ermäßigungen im Eintritt der Bayerischen Schlösser und Schifffahrtslinien, Museen, in diversen Freizeitparks (Skylinepark, Geiselwind, Schloß Thurn, sealife, legoland und bei Erlebnisaktivitätenanbietern (faszinatour – Rafting, Hochseilgarten, Canyioning).

Infos zu den bayernweiten Vergünstigungen und die Links zu euren Ansprechpartnern findet Ihr unter: http://www.lbe.bayern.de/engagement-anerkennen/ehrenamtskarte/voraussetzungen/index.php

2.4 Freistellung zum Zwecke der Jugendarbeit

Ihr wollt/müsst als ehrenamtliche Hilfe/Leitung zum Internationalen Jugendlager (o.ä.) und wollt/könnt dafür nicht Euren ganzen Urlaub opfern? Dann versucht doch mal das „Gesetz zur Freistellung von Arbeitnehmern zum Zwecke der Jugendarbeit"! Auch wenn der Titel kompliziert klingt, bildet dieses Gesetz eine wichtige Grundlage für ehrenamtliches Engagement in der Jugendarbeit!

Dieses Gesetz gilt für alle Arbeitnehmer/-innen und Auszubildenden in Bayern, egal ob sie im öffentlichen Dienst oder in der Privatwirtschaft tätig sind. Wenn Ihr eine Freistellung beantragen wollt, nehmt frühzeitig mit Eurer Schule/ mit Eurem Betrieb Kontakt auf und wendet euch dann an die Landesgeschäftsstelle der Solijugend 089 38 15 60 02. Ihr stellt über die Solijugend-Landesebene einen Antrag auf Freistellung und reicht ihn bei Eurem Arbeitgeber ein.

Nähere Informationen zum Gesetz und wie die Antragstellung erfolgt, lest Ihr im Flyer zum Freistellungsgesetz (siehe Anlagen).

3. „Kleingeld & Co.“ - Finanzen im Jugendverband

Woher bekommen wir das nötige Kleingeld für unsere Solijugend-Arbeit und was müssen wir bei Abrechnungen und Verwaltung beachten?

Ein wichtiger Teil der Vorstandsarbeit ist die Verwaltung der Gelder und das Generieren von Einnahmen. In diesem Kapitel haben wir deshalb folgende Informationen für Euch zusammengestellt:

3.1 Finanzielle Unterstützung für die Solijugend-Arbeit

3.2 Kassenführung

3.3 Projekte (Freizeiten, Tagesveranstaltungen, Fahrten) finanzieren

3.1 Finanzielle Unterstützung für die Solijugend-Arbeit

Die Frage, wie man die eigene Jugendarbeit finanziert und für Soli-Mitglieder bzw. die Teilnehmer und Teilnehmerinnen finanzierbar macht, stellt sich fast immer. An dieser Stelle geben wir euch einen Überblick über die verschiedenen Möglichkeiten, an Fördermittel zu kommen.

Und noch etwas vorweg: Fast immer ist mit der Beschaffung von Mitteln ein erheblicher Zeitaufwand und eine Menge Papierkram verbunden - davon sollte man sich aber nicht abschrecken lassen. Wichtig ist unter Umständen auch, dass man herausfindet, was im Moment gerade als besonders förderungswürdig gilt und welche Töpfe nicht ausgeschöpft werden. Also, Ohren offen halten!

Natürlich stellt sich die Finanzierung je nach Ebene unterschiedlich dar.
Vor allem bei der Förderung durch die öffentliche Hand spielen die Zuständigkeiten der politischen Ebenen eine wichtige Rolle. Deshalb haben wir zunächst die Finanzierungsquellen beschrieben und geben euch dann noch einen Überblick über die Möglichkeiten in den einzelnen Ebenen.

Öffentliche Hand - Förderung durch EU, Bund, Länder und Kommunen:
Eure Arbeit sieht der Gesetzgeber als besonders unterstützungswürdig und fördert diese daher auch mit staatlichen Mitteln (für Bayern geregelt im „BayKJHG"). Dadurch entstehen die Vorteile einer staatlichen Förderung, aber auch die Verpflichtung, im Verband wertvolle und gute Jugendarbeit zu leisten!

In vielen Gemeinden und Städten bekommen die Jugendverbände für Ihre Arbeit einen Sockelbetrag und Vereine und Jugendzuschüsse für Ihre jugendlichen Mitglieder. Beim Soli-Vorstand nachfragen! Ihr könnt z.B. auch Mittel für Jugend(Umwelt-)bildungsmaßnahmen beantragen. Dafür nehmt ihr am besten bereits vier Monate vorher Kontakt mit uns auf: info@solijugend-bayern.de. Wenn in eurer Gemeinde/in eurem Landkreis Jugendarbeit zu wenig unterstützt wird, oder ihr ein besonderes Projekt vorhabt, dann scheut euch nicht, bei eurem Stadt-/Kreisjugendring nachzufragen - und wenn gar nichts geht, auch 'mal politische Wege einzuschlagen (Bürgermeister, Gemeinderat, Kreistag)!

Öffentliche Mittel von verschiedenen Ebenen:

Private Hand:

- Spenden und Sponsoring
  Vielleicht habt ihr ja schon Erfahrung mit der Förderung durch Unternehmen und Betriebe in Form von Spenden oder Sponsoring (eine Unterscheidung findet ihr gleich im Anschluss). Es gibt die Möglichkeit, projektbezogen auf ein Unternehmen zuzugehen (z.B. beim örtlichen Lebensmittelladen für Sachspenden für euer Hüttenwochenende oder beim Bauunternehmer XY um eine Geldspende für den Ausbau des Jugendraums) oder um eine generelle Unterstützung für eure laufende Arbeit anzufragen.
- Fragt unbedingt auch bei den örtlichen Banken und Sparkassen nach! Eine Möglichkeit ist z.B. in den Empfängerkreis der Gewinnsparausschüttung zu kommen.

- Stiftungen
  Neben der Förderung durch Bund, Länder und Kommunen ist die Förderung durch eine Stiftung für viele Projekte von Jugendverbänden - gerade auch durch die Kürzungen öffentlicher Gelder - eine wichtige Alternative geworden. Örtliche Stiftungen sind vielleicht manchmal sinnvoller, weil ihr die Ansprechpartner direkt kennt oder evtl. Beziehungen spielen lassen könnt. Infos dazu bekommt ihr über die Gemeinde- bzw. Stadtverwaltung.

Eigene Hand:

- Unterstützung durch die Soli(jugend)
  Die Bezirksjugend bekommt in Bayern bekommt bestimmten Voraussetzungen von der Solijugend-Landesebene Zuschüsse für die Jugendarbeit. Dazu gibt es „Richtlinien für Fördermittelvergabe in der Solijugend Bayern" (Beschluss und aktuelle Tabelle/2013 siehe nächste Seite). Diese Gelder setzen sich zusammen aus einem Sockelbetrag und einem Betrag für jedes gemeldete jugendliche Mitglied im Bezirk. Dieses Geld steht dem Solijugend-Bezirk für seine Arbeit frei zur Verfügung.
- Soli-Aktionen und -veranstaltungen
  Die vielen Soli-Aktionen der Vergangenheit zeigen, wie kreativ Ihr in der Geldbeschaffung seid! Hier nur eine kleine Auswahl an Aktionen: Kuchenverkauf und Tanzpartys, Verkaufsstand bei Veranstaltungen (Christkindl/ChristkindlesMarkt), Theater, Dorffest, Flohmarkt, Vermieten von Soli-Eigentum (Zelte, Spielgeräte, Musikanlage), Versteigerungen, Altkleidersammlung, Soli-Kerwa, Altpapiersammlung…

Tipp: Viele Freizeiten und Maßnahmen der Solijugend werden den TeilnehmerInnen zu einem sehr günstigen Teilnahmebeitrag angeboten. Das ist gut und richtig, denn damit soll ja die Teilnahme von Soli-Mitgliedern unterstützt werden! Sehr sinnvoll ist es, **den Teilnehmerbeitrag für Nicht-Mitglieder bei Fahrten weniger zu sponsern,** bzw. den tatsächlichen Kosten anzupassen! Dann entsteht auch ein Anreiz zum Beitritt!

Solijugend Bayern · Parkstr. 5 · 80339 München

Solidaritätsjugend Bayern · Parkstr. 5 · 80339 München

Name
Gruppe/Institution
Straße
PLZ Ort

Richtlinien für Fördermittelvergabe in der Solijugend Bayern

Beschluss der Frühjahrsklausur der Solijugend Bayern vom 6. April 2013

Bedingungen:
Unter folgenden Bedingungen gibt es Zuschüsse
der Solijugend Landesebene an die Bezirksverbände:

Anwesenheitspflicht auf der Solijugend Bayern Frühjahrs- und Herbstklausur
Jahresbericht schriftlich bis zum 28.02. des Folgejahres in der Landesgeschäftsstelle
Jahresprogramm für Kalender (bis Ende November an die Lgst)

Eigenmittel:	1/3 der Beitragsanteile des RKB Solidarität Bayern e.V. stehen der Solidaritätsjugend zu.
Landesebene:	60% hiervon behält die Bayernjugend für landesweite Maßnahmen.
Bezirke:	Die Bezirksjugendleitungen erhalten die 40% für bezirkliche Maßnahmen und eventuelle Zuschüsse an die Vereinsjugendleitungen. Diese teilen sich wie folgt auf: Zunächst erhält jede Bezirksjugendleitung einen Sockelbetrag von 150,00 Euro. Der Restbetrag wird entsprechend der Anzahl der jugendlichen Mitglieder auf die Bezirke verteilt.

Beschlüsse:
Die neuen Zuschussrichtlinien wurden einstimmig angenommen.

Zusätzliche Bezuschussung von Bezirksfreizeitfahrten wird es zukünftig nicht mehr geben (Freizeitmaßnahmen sind auch mit öffentlichen Mitteln nur über Kreisjugendringe abrechenbar).

Solidaritätsjugend Bayern
Landesgeschäftsstelle
Parkstr. 5, 80339 München

Sparkasse Mainfranken
IBAN: 7905 0000 0046 3217 41
BYLADEM1SWU

Tel: 089 38 15 60 02
Fax: 089 41 22 84 74

info@solijugend-bayern.de
www.solijugend-bayern.de

3.2 Kassenführung

Was muss auf einer Rechnung stehen?

Kleinbetragsrechnung bis 250 € brutto	**Rechnungen über 250 € brutto**
Vollständiger Name des Rechnungsausstellers	Vollständiger Name des Rechnungsausstellers
Vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers	Vollständige Anschrift des Rechnungsausstellers
	Vollständiger Name des Rechnungsempfängers
	Vollständige Adresse des Rechnungsempfängers
	Steuernummer (oder Ust-Identifikationsnummer) des Rechnungsausstellers
Rechnungsausstellungsdatum	Rechnungsausstellungsdatum
	Fortlaufende, unverwechselbare Rechnungsnummer
Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistungen	Menge und Art der gelieferten Gegenstände oder Umfang und Art der sonstigen Leistungen
	Zeitpunkt der Lieferung oder Leistung
Brutto-Entgelt in einer Summe	Netto-Entgelt (ggf. aufgeteilt nach verschiedenen Steuersätzen/ 7%, 19%)
	Jede im voraus vereinbarte Preisminderung, Rückerstattung, Skonto, etc.
Anzuwendender Steuersatz	Anzuwendender Steuersatz
	Der auf das Netto-Entgelt entfallende Steuerbetrag oder Hinweis auf eventuelle Steuerfreiheit

Beispiel für eine Kleinbetragsrechnung (bis 250 € brutto)

Rechnung
Firma X
Musterrechnungsring 3
80639 Musterhausen

21.06.2017

Papierrolle	12,99 €
Malkreide	10,99 €
Rechnungsbetrag – brutto	23,98 €

Beispiel für eine Rechnung (über 250 € brutto)

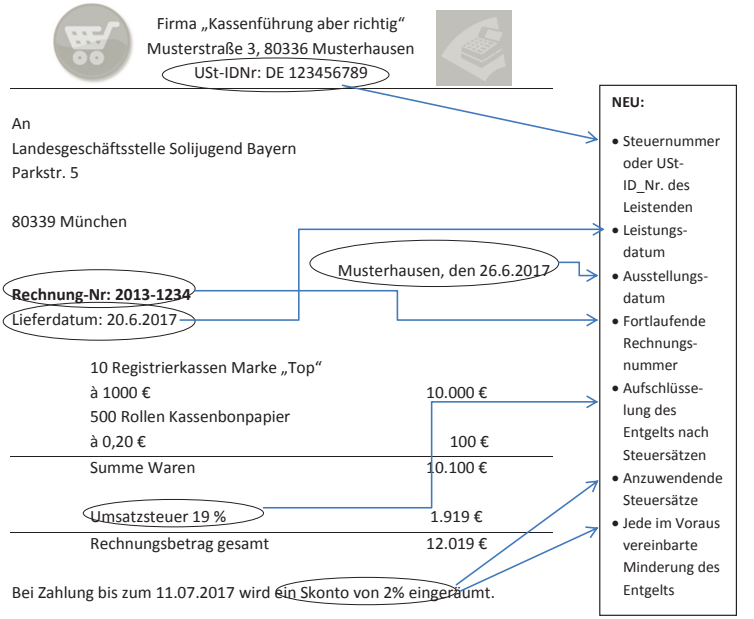

3.3 Finanzierung von Solijugend-Projekten/Veranstaltungen

Bei jedem Projekt entstehen Kosten. Deshalb sollte sich die Projektgruppe ziemlich bald die Frage stellen: Was kommt mit dem Projekt finanziell auf uns zu? Wer zahlt was? In welchem Verhältnis stehen Kosten und Nutzen zueinander?
Deshalb erstellt man zunächst eine …
…. Kalkulation

Realistische Schätzungen sind in der Tat schwierig. Da hilft oft nur die Erfahrung – die eigene, oder die anderer. Schwierig ist auch, dass in jedem Projekt unerwartete Dinge passieren, die mehr Zeit und noch mehr Geld kosten, z. B., dass das Haus für die Unterbringung teurer ist als erwartet, oder dass der Großflughafen viel später fertig wird, als geplant … :)

Ausgaben: Was fällt an Kosten evtl. an?	Einnahmen: Welche Einnahmen erwarten wir?
Bürokosten (Telefon, Kopien, Porto, …)	TN-Gebühren
Unterkunft, Verpflegung, Fahrtkosten	Eigenmittel (Zuschuss aus der Vereinskasse, Spenden vom Erwachsenenverband, Benefiz-Kuchenverkauf/Flohmarkt im Vorfeld)
Honorare (für ReferentInnen, …) Geschenke (als Dankeschön, oder zur Nachbar-Beruhigung, …)	Öffentliche Zuschüsse (von Kreis-, Bezirks-, Landes-, oder Bundesebene) verschiedene Förderprogramme (Umweltbildung, Gegen Rechts, internationaler Jugendaustausch, Integration, Inklusion, kulturelle Jugendarbeit)
Vorbereitungstreffen (Fahrtkosten, Getränke,…)	Drittmittel (Spenden von der örtlichen Bank/Sparkasse, Sponsoring örtlicher Firmen/Unternehmen, örtliche oder überregionale Stiftungen)
Öffentlichkeitsarbeit (Plakate, Flyer, Internetauftritt, …), Dokumentation	Förderpreise (gibt es aktuelle Förderpreise, um die ihr euch mit eurem Projekt bewerben könnt?)
Gebühren (GEMA, Versicherungen)	
Nachtreffen (Abschluss-Essen)	
Die Differenz beider Spalten sollte 0 ergeben!!!	

Mit dieser Übersicht erstellt ihr dann auch die Abrechnung für eure Veranstaltung!

Zur Information über aktuelle Fördermöglichkeiten empfiehlt sich ein Anruf in eurer Landesgeschäftsstelle – 089/38156002
Wir beraten & helfen Euch gerne!

4. Rechtliches

Die Themen „Aufsichtspflicht", „Jugendschutz" oder „Urheberrechtsverletzung" jagen vielen Ehrenamtlichen kalte Schauer über den Rücken! Wissen über diese „Gruselthemen" ist aber gut und wichtig für eure Arbeit und kann Euch stützen und helfen! Sie sind auch wichtige Bestandteile der JuLeiCa-Schulung, und wenn man sich ein bisschen damit befasst, verlieren die Begriffe ihren Schrecken und ihr könnt damit zu Gunsten für Eure Kinder und Jugendlichen in der Solijugend jonglieren!

Wir haben Euch hier Infos zusammengestellt zu den Themen:

4.1 Aufsichtspflicht

4.2 Urheberrecht/Recht am Bild/GEZ/Datenschutz
Gema bei Veranstaltungen

4.3 Versicherungsschutz

4.4 Präventiver Jugendschutz
Gewaltgefährdungen (Augenmerk: Prävention sexueller Gewalt), Mediengefährdungen, Suchtgefährdungen, Ideologische Gefährdungen, Umfeldgefährdungen

4.1 Aufsichtspflicht

Eine sehr informative, ständig aktualisierte und umfassende Homepage zum Thema „Aufsichtspflicht“ mit vielen Beispielen findet ihr unter www.aufsichtspflicht.de.
Der Autor ist u.a. der Rechtsanwalt Stefan Obermeier, der seit vielen Jahren Schulungen für Jugendverbände zum Thema anbietet.

Aufsichtsbedürftig sind Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres (also bis zum 18. Geburtstag). Die Aufsichtspflicht liegt bei den Erziehungsberechtigten/Eltern, die diese vorübergehend an Dritte übertragen können (z.B. an Jugendgruppenleitung, Babysitter, pädagogisches Personal in Kindergärten, ...)

Bei Freizeiten, Aktionen oder Veranstaltungen, die über das gewöhnliche Maß hinausgehen, oder mit einer besonderen Gefahr verbunden sind (z.B. Rafting, Schwimmen, Klettern oder Fahrradtour), ist eine zusätzliche Einverständniserklärung der Eltern empfehlenswert!

Es bedarf keiner schriftlichen Vereinbarung! Ein solcher Vertrag über die Übertragung der elterlichen Aufsichtspflicht kann schriftlich, mündlich oder stillschweigend geschlossen werden. Die Aufsichtspflicht des Jugendleiters beginnt, wenn der Jugendliche beim vereinbarten Treffpunkt erscheint und endet, wenn dieser die Veranstaltung/ Gruppenstunde/Ausflug wieder verlässt. Der Weg zur Veranstaltung und der Heimweg unterliegen nicht der Aufsichtspflicht (außer es ist ausdrücklich festgelegt).

Wie erfülle ich die Aufsichtspflicht?

1 **Informationen einholen und Gefahrenquellen vermeiden**
Risiken am Veranstaltungsort?
(gesundheitliche) Risiken der Teilnehmenden?
Risiken des geplanten Programms?

2 **Warnen und Belehren**
Es gibt Risiken, die ihr als Gruppenleiter „nicht in der Hand habt“ (z.B. Verkehr auf der nahen Bundesstraße).
Hier gilt es
- altersgerechte Verbote auszusprechen,
- zu warnen oder
- den Teilnehmern Hinweise zum Umgang mit diesen Gefahrenquellen zu geben.

3 Überwachen

Ihr müsst euch als Leitung stets vergewissern, ob eure Hinweise, Belehrungen und Verbote von den Kindern und Jugendlichen, für die ihr aufsichtspflichtig seid, auch verstanden und befolgt werden. Ihr müsst aber auch nicht ständig „Händchen halten". Nur bei Kindern bis zu fünf bis sechs Jahren muss die Aufsichtsperson immer anwesend sein. Die Leitung muss aber ständig wissen, wo die Gruppe ist und was die Teilnehmer gerade tun. Hierüber muss sie sich in regelmäßigen Abständen versichern.

4 Eingreifen

Eingreifen muss die Leitung, wenn Hinweise, Warnungen und Verbote nicht beachtet werden oder wenn klar wird, die Jugendlichen sind kurz davor, selbst Schaden zu erleiden oder anderen Schaden zuzufügen. Dann muss die Leitung eingreifen. Wie die Leitung jeweils eingreift und welche Konsequenzen gezogen werden ist eine pädagogische Frage. Wichtig ist, dass die Maßnahmen nicht halbherzig und nur der Form halber wirken. Eine einfache Wiederholung eines Verbotes wird nicht ausreichen. Am besten ist, ihr besprecht schon im Vorfeld die Sanktionen/Strafen/Konsequenzen bei Fehlverhalten mit eurem Leitungsteam und mit den Kindern/Jugendlichen.

Kommt es zu einem Sach- oder Personenschaden und kann man der Leitung fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten nachweisen, ist diese u.U. für den Schaden haftbar! Wenn die Leitung aber die oben genannten vier Schritte befolgt, kann man bei einem Schaden „fahrlässiges oder grob fahrlässiges Verhalten" ausschließen.

4.2 Urheberrecht / Recht auf Bild / GEZ / Gema bei Veranstaltungen

Recht am eigenen Bild
Ein Bild, das Personen erkennbar zeigt, darf nur mit Einwilligung des/der Fotografierten veröffentlicht werden. Bei Minderjährigen ist die Einwilligung der Erziehungsberechtigten notwendig.
Also bei Gruppenaufnahmen: ALLE müssen ihr Einverständnis abgeben. Ausnahme: ungefragt veröffentlicht werden dürfen Bilder von Personen der Zeitgeschichte (Promis), Personen der relativen Zeitgeschichte (Sportler auf dem Siegertreppchen), Zuschauertribüne/Trachtenumzug/Marathonfeld.

Urheberrecht
Oft werden für die eigenen Veröffentlichungen (im Internet oder gedruckt) Bilder, (Anfahrts-) Karten, Texte, Videoclips, Datenbanken usw. verwendet. Grundsätzlich unterliegen alle Inhalte, die irgendwo publiziert werden, einem Urheberrecht (Recht geistigen Eigentums). Die Verwendung solcher Inhalte ist nur mit dem Einverständnis des Urhebers/Autors/Fotografen erlaubt. Am Einfachsten ist es also, wenn ihr bei euren Veröffentlichungen eigene Bilder, Texte, Datenbanken, Videoclips usw.verwendet.

Rundfunkbeitrag (früher GEZ)
für gemeinnützige Vereine und Stiftungen. Seit Januar 2013 müssen auch gemeinnützige Vereine Rundfunkbeiträge zahlen, wenn sie eine „Betriebsstätte“ haben. Der Beitrag ist auf maximal einen Rundfunkbeitrag pro Betriebsstätte begrenzt. Das sind bei den SoliOrtsgruppen im Monat 5,99 Euro. Der Beitrag deckt auch alle Kraftfahrzeuge ab, die auf den Verein oder die Stiftung zugelassen sind.

GEMA

Veranstaltungen mit Musikdarbietungen sind - wenn sie öffentlich sind - bei der GEMA anzumelden. Dies gilt nicht nur für Live-Darbietungen, sondern auch für das Abspielen von Tonträgern. §13a Urheberrechtswahrnehmungsgesetz verpflichtet den Veranstalter, vor seiner Veranstaltung die Urheberrechte unverzüglich schriftlich, mündlich oder per Mail bei der GEMA zu erwerben. Die Gebühren richten sich entweder nach der Nutzungsfläche der Veranstaltung oder nach der Zahl der Besucher sowie auch nach der Höhe des verlangten Eintrittsgeldes; Achtung: gilt auch bei freiem Eintritt!

ACHTUNG: Die GEMA unternimmt selbst Nachforschungen, indem sie z.B. Pressemitteilungen oder Plakate durch ihre Außendienstmitarbeiter überprüfen lässt!

V.i.S.d.P. - Rechtliches in Veröffentlichungen (Druck und Internet)

Im Impressum muss eindeutig festgehalten sein, wer der Herausgeber der Homepage bzw. der gedruckten Veröffentlichung (Plakat, Flyer, Broschüre, Einladung, …) ist. Die rechtlichen Bestimmungen für das Impressum auf Internet-Seiten sind eindeutig im Teledienstgesetz (TDG) geregelt. Als „Muster" könnt ihr das Impressum der Homepage der Solijugend Deutschland verwenden.

Aufgeführt sind dort:
- Verantwortlich für den Inhalt der Seiten (v.i.S.d.P. - verantwortlich im Sinne des Presserechts)
- Haftungsausschluss
- Datenschutzerklärung

Datenschutz

Die Solidaritätsjugend Bayern nimmt die Verpflichtung zum Datenschutz sehr ernst.
Wir haben die wichtigsten Informationen um das Thema Datenschutz für euch zusammen gefasst und auf unserer Homepage zur verfügung gestellt
http://www.solijugend-bayern.de/service/datenschutz/

4.3 Versicherungsschutz

Seit 1.1.2012 gibt es keine allgemeine „Soli-Versicherung“ mehr! Jede Ortsgruppe regelt ihren Versicherungsschutz selbst. Ihr solltet also dringend bei eurem Vereinsvorstand nachfragen, ob der Verein eine Versicherung abgeschlossen hat, die ehrenamtliche Aktivitiäten absichert! Oft sind diese nämlich bei der privaten Haftpflichtversicherung ausgeklammert.

Seit 1.1.2012 gibt es keine allgemeine „Soli-Versicherung“ mehr!
Jede Ortsgruppe regelt ihren Versicherungsschutz selbst.

Alle TN und Leitungen von Veranstaltungen auf Bayern-Ebene sind pauschal über die Bernhard Assekuranz versichert. Wichtig: Bitte dem RKB Bayern am Anfang des Jahres eine Übersicht über die geplanten Veranstaltungen geben. Alle gemeldeten Übungsleiter sind beim BLSV namentlich gemeldet und damit während ihrer Tätigkeit als Übungsleiter unfall- und haftpflichtversichert.

Dienstfahrtversicherung

Wenn für einen Verein kein eigener PKW vorhanden ist, wird es manchmal nötig, dass der/die MitarbeiterInnen seinen/ihren privaten PKW für Einkäufe und Transport nutzen muss.
Sollte der/die FahrerIn mit seinem/ihrem Privatfahrzeug auf der Fahrt für einen Verein einen Unfall mit Schaden verursachen, wird nur seine/ihre private KfZ- Versicherung aktiv. Die Folge davon ist eine höhere Einstufung bei der Versicherung und der Verlust der schadenfreien Zeiträume. Die Dienstfahrtversicherung verhindert die Höherstufung, die normalerweise bei der Privaten Versicherung in Kraft tritt.

Auf ihrer Website bietet die Bernhard Asskuranz folgende Versicherungs-Varianten an:

- Die **pauschale Dienstfahrtversicherung** sichert automatisch alle im Auftrag der Organisation fahrenden MitgliederInnen oder MitarbeiterInnen ab.
- Die **MitarbeiterInnen- Dienstfahrtversicherung** sichert die namentlich genannten MitarbeiterInnen mit Ihren aufgeführten PKW auf Fahrten für die Organisation ab.
- Mit der **Tageskaskoversicherung** haben Sie die Möglichkeit spezielle Einzelfahrten abzusichern."

Aufgabe unserer Arbeit in der Solijugend ist es, Gefährdungen und Bedrohungen, denen Kinder und Jugendliche ausgesetzt sind, auszuschalten oder zumindest zu begrenzen. Jugendliche und Kinder sind vielen Gefahren ausgesetzt. Man teilt ein in

- Gewaltgefährdungen (körperliche, seelische, sexuelle Gewalt, Vernachlässigung),
- Mediengefährdungen (gefährdende Inhalte, Mediensucht),
- Suchtgefährdungen (Alkohol, Nikotin, illegale Drogen, Arzneimittel, Essstörungen, Konsumsucht, Glücksspiel, etc.)
- Ideologische Gefährdungen (menschenverachtendes und demokratiefeindliches Gedankengut durch Gruppierungen/Musik/Internet)

Die Arbeit von Euch Ehrenamtlichen ist u.a. so wertvoll, weil ihr die individuelle und soziale Entwicklung von Kindern und Jugendlichen fördert! Dabei ist es wichtig, auch die Kompetenzen der Kinder und Jugendlichen zu stärken, die zum Umgang mit Gefährdungen notwendig sind („Nein"-sagen, Hilfe holen, Selbstbewusstsein, Solidarität).

Dazu ist es schon einmal eine gute Hilfestellung, die rechtlichen Regelungen zum Jugendschutz zu kennen – und einzuhalten:

§ Jugendschutz -Tabelle (liegt als DIN A 7- Karte bei)
Das Jugendschutzgesetz dient dem Schutz der Jugend in der Öffentlichkeit. Es regelt den Verkauf, die Abgabe und den Konsum von Tabak und Alkohol, die Abgabe, zum Beispiel Verkauf und Verleih von Filmen und Computerspielen sowie den Aufenthalt in Gaststätten und bei Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken).

Wesentliche Kernpunkte des **Jugendschutzgesetzes** sind:

Alkohol, Tabak
Die Abgabe (Verkauf, Weitergabe) von Tabakwaren an Kinder und Jugendliche ist verboten. Auch der Konsum von Tabakwaren darf unter 18-Jährigen nicht gestattet werden.
Die Abgabe von branntweinhaltigen Produkten (Spirituosen, auch: branntweinhaltige Mischgetränke) an Kinder und Jugendliche unter 18 Jahren ist verboten. Auch deren Verzehr darf unter 18-Jährigen nicht erlaubt werden.
Andere alkoholische Produkte (Bier, Wein, Sekt, auch: Mischgetränke) dürfen an Kinder und Jugendliche unter 16 Jahren nicht abgegeben werden, beziehungsweise deren Verzehr durch unter 16-Jährige nicht gestattet werden.

Filme, Spielprogramme
Computerspiele und Bildschirmspielgeräte dürfen in der Öffentlichkeit nur an Kinder und Jugendliche abgegeben werden, die das gekennzeichnete Alter haben.
Schwer jugendgefährdende Bücher, Videos, CD, CD-ROM, DVDs, die zum Beispiel den Krieg verherrlichen, die Menschen in einer die Menschenwürde verletzenden Weise darstellen oder Jugendliche in natürlicher, geschlechtsbetonter Körperhaltung zeigen, sind auch ohne Indizierung (kraft Gesetzes) mit weitreichenden Abgabe-, Vertriebs- und Werbeverboten belegt.

Aufenthalte
In Gaststätten und bei öffentlichen Tanzveranstaltungen (zum Beispiel in Diskotheken) gelten Alters- und zeitliche Aufenthaltsbeschränkungen, die ihr der untenstehenden Tabelle entnehmt.
Rechtsgrundlage für den Jugendschutz in elektronischen Medien (Internet, Fernsehen, Rundfunk) ist der Jugendmedienschutz-Staatsvertrag der Länder. Dort könnt ihr die aktuelle, nicht-amtliche Fassung sowie weitere Informationen zum Gesetz abrufen. Die amtliche Fassung eines Gesetzes findet ihr im Bundesgesetzblatt.

Augenmerk: Prävention sexueller Gewalt

Was ist unter sexueller Gewalt zu verstehen?

Sexuelle Gewalt geschieht gegen den Willen der Kinder und Jugendlichen und passiert nie aus Versehen.
Sexuelle Gewalt geschieht in einem Macht- und Abhängigkeitsverhältnis zwischen Erwachsenen oder auch älteren Jugendlichen und Kindern. Dabei nutzen die Älteren, Stärkeren ihre Macht gegenüber den Jüngeren, Schwächeren für die eigenen Bedürfnisse aus.
Es gibt keinen einverständlichen Sex zwischen Erwachsenen und Kindern, auch nicht zwischen 15-Jährigen und 7-Jährigen!!!
Zu sexueller Gewalt zählen neben körperlichen Übergriffen - von ungewollten Berührungen über Küsse bis zur Vergewaltigung - auch Handlungen ohne Körperkontakt wie z. B. heimliches Beobachten beim Umkleiden und andere Grenzverletzungen, z. B. verbaler Art: „Du hast aber geile Titten!", „Du schwuler Wichser!".

Um sexuelle Gewalt in der Soli(jugend)arbeit zu verhindern, können wir folgende Maßnahmen ergreifen:

- Sensibilisierung aller Beteiligten in Form von
  - Diskussionen im Vorstand,
  - Einführung von Selbstverpflichtungserklärungen aller Ehrenamtlichen,
  - Infoblätter für die Eltern und Kinder/Jugendlichen,
  - Verteilung von Infobroschüren

  Die Solijugend Bayern erstellt für Euch gerade solche Infoblätter und Vorlagen. Die Diskussionen im Verein rund um die Einführung dieser Unterlagen kann eine Hilfe sein bei der Sensibilisierung zum Thema sexueller Missbrauch! Sicher muss man aber sehr sensibel mit dem Thema umgehen, weil die Vorbehalte („Gibt's bei uns sowieso nicht!") und Ängste (Missbrauch mit dem Missbrauch) manchmal groß sind.
- Information der Ehrenamtlichen zum Umgang mit Verdachtsfällen
  Hier ist z.B. folgendes Faltblatt des Bayerischen Jugendrings für JugendleiterInnen auf Freizeiten gut geeignet:

Kinder und Jugendliche merken, wenn ihre Grenzen überschritten werden. Wenn sich ein Kind oder ein/-e Jugendliche/-r Dir wegen eines aktuellen Vorfalls anvertraut, beachte bitte folgendes:

Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!

1. Ruhe bewahren! Bitte keine überstürzten Aktionen! Das ist sicher nicht einfach, aber absolut nötig.
2. Das weitere Vorgehen muss gut überlegt sein. Hole Dir Rat von Fachleuten in den Beratungsstellen! Siehe Telefonnummern auf der Rückseite, Beratungsstellen vor Ort können auch bei dem zuständigen Jugendamt erfragt werden.
3. Glaube dem Kind, wenn es Dir von sexuellen Übergriffen erzählt. Versichere ihm, dass es keine Schuld an dem Geschehen hat. Signalisiere, dass es über das Erlebte sprechen darf, aber dränge nicht und frage es nicht aus. Versuche einfach nur zuzuhören und Anteilnahme zu zeigen.
4. Wenn ein Kind Dir von einer verletzenden Bemerkung berichtet, dann sage nicht „Ist ja nicht so schlimm“ oder „Vielleicht hat er es ja nicht so gemeint“, sondern nimm es ernst und höre zu, auch wenn Dich persönlich eine solche Bemerkung nicht verletzt hätte. Kinder und Jugendliche, die sich jemandem anvertrauen, erzählen häufig zunächst nur einen kleinen Teil dessen, was ihnen geschehen ist.
5. Mache nur Angebote, die erfüllbar sind. Mache keine Zusagen, die Du nicht einhalten kannst (z.B. niemandem von dem Vorfall zu erzählen).
6. Unternimm nichts über den Kopf der Betroffenen hinweg, sondern beziehe sie altersangemessen in die Entscheidungen mit ein.
7. Stelle sicher, dass das betroffene Kind bzw. der oder die Jugendliche sich durch die Folgemaßnahmen nicht ausgegrenzt oder bestraft fühlt.
8. Keine voreilige Information bzw. Konfrontation des Täters/der Täterin. Bitte wende Dich an eine Fachstelle! Es besteht die Gefahr, dass der/die Betroffene vom Täter zusätzlich unter Druck gesetzt wird.
9. Behandle das, was Dir erzählt wurde, vertraulich. Aber teile dem/der Betroffenen mit, dass Du Dir selbst Hilfe und Unterstützung holen wirst.
10. Protokolliere nach dem Gespräch Aussagen und Situation.

Folgende Adressen können Euch im Verdachtsfall weiterhelfen:

Name	Ort/Telefon	E-Mail/Internet
Frauennotruf München Beratungsstelle und Krisentelefon bei Gewalt	München 0 89/ 76 37 37	info@frauennotrufmuenchen.de www.frauennotrufmuenchen.de
IMMA e.V. Beratungsstelle für Mädchen und junge Frauen	München 0 89/ 2 60 75 31	beratungsstelle@imma.de www.onlineberatung.imma.de www.imma.de
kibs Kontakt-, Informations- und Beratungsstelle nur für männliche Opfer	München 0 89/ 23171691-20	mail@kibs.de www.kibs.de
Kinderschutzzentrum	München 0 89/ 55 53 56	kischuz@dksb-muc.de
Power Child e.V. Prävention gegen sexuelle Gewalt an Kindern und Jugendlichen, Beratungsstelle	München 0 89/ 38 666 888	info@power-child.de www.power-child.de
AVALON e.V. Notruf und Beratungsstelle gegen sexuelle Gewalt e.V.	Bayreuth 09 21/ 51 25 25	info@avalon-bayreuth.de www.avalon-bayreuth.de
Frauennotruf Regensburg e.V. Beratungsstelle für Frauen und Mädchen mit sexualisierten Gewalterfahrungen	Regensburg 09 41/ 2 41 71	www.frauennotruf-regensburg.de
Pro Familia Beratungsstelle Würzburg, Fachberatungs-stelle bei sexueller Misshandlung	Würzburg 09 31/ 46 06 50	wuerzburg@profamilia.de www.profamilia.de/wuerzburg
Verein zum Schutz misshandelter Frauen und Kinder e.V.	Memmingen 0 83 31/ 46 44	info@frauenhaus-memmingen.de www.frauenhaus-memmingen.de
Wildwasser Nürnberg	Nürnberg 09 11/ 33 13 30	wildwasser-nbg@odn.de www.wildwasser-nuernberg.de

Weitere Adressen von Beratungsstellen unter: www.praetect.bjr.de

Name	Ort/Telefon	E-Mail/Internet
Wildwasser Augsburg e.V. Beratungsstelle gegen sexualisierte Gewalt an Mädchen und Frauen	Augsburg 0821/154444	beratung@wildwasser-augsburg.de www.wildwasser-augsburg.de
Frauennotruf Kempten Notruf und Beratungsstelle für vergewaltigte und sexuell misshandelte Frauen und Kinder	Kempten 0831/12100	frauennotruf-kempten-awo@t-online.de www.frauennotrufkemptenawo.de
Wirbelwind Ingolstadt e. V. Gewaltprävention, Notphon, Fachberatung bei sexualisierter Gewalt	Ingolstadt 0841/17353	beratungsstelle@wirbelwind-ingolstadt.de www.wirbelwind-ingolstadt.de

Erweiterte Führungszeugnisse für Ehrenamtliche JugendleiterInnen?

Ein „erweitertes Führungszeugnis" kann Personen erteilt werden, die beruflich, ehrenamtlich oder in sonstiger Weise kinder- oder jugendnah tätig sind. Das erweiterte Führungszeugnis enthält gegenüber dem normalen Führungszeugnis zusätzlich Verurteilungen wegen Sexualdelikten, die für die Aufnahme in das normale Führungszeugnis zu geringfügig sind. Für die Prävention haben Führungszeugnisse nur eine sehr geringe Bedeutung. Der Grund: Sie sind lediglich ein Instrument, um bereits einschlägig vorbestrafte Personen von einer Tätigkeit in der Jugendhilfe abzuhalten.
Das Bundeskinderschutzgesetz regelt sehr viel mehr, als die Frage nach Führungszeugnissen. Trotzdem werden Jugendverbände vor Ort mit dem am 1. Januar 2012 in Kraft getretenen Bundeskinderschutzgesetz vor allem im Zusammenhang mit dem Thema Führungszeugnisse konfrontiert. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob und wann sich die Verbände von ihren Ehrenamtlichen erweitere Führungszeugnisse vorlegen lassen müssen. Es gilt: Das Jugendamt muss mit den Jugendverbänden erst eine Vereinbarung treffen. Dann aber werden die meisten Ehrenamtlichen in der Solijugend ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen müssen. (Weil: Ihre Tätigkeit ist ehrenamtlich, im Rahmen des Jugendverbands, hat betreuenden Charakter, ist vom Kontakt zu den Kindern/Jugendlichen auf Dauer angelegt und oft intensiv /selten nur spontan, und sie sind keine ausländischen Freiwillige (5.5).) In der Grafik könnt ihr erkennen, ob ein Führungszeugnis notwendig ist.

Eine Antragsvorlage findet ihr im Anhang.

Bei der Entscheidung, ob Einsicht in ein Führungszeugnis laut Vereinbarung zu empfehlen ist, kann folgender Ablauf zur Prüfung helfen

***Ist die Tätigkeit hauptamtlich oder hauptberuflich, gelten die Regeln des BKiSchG für Hauptamtliche!**

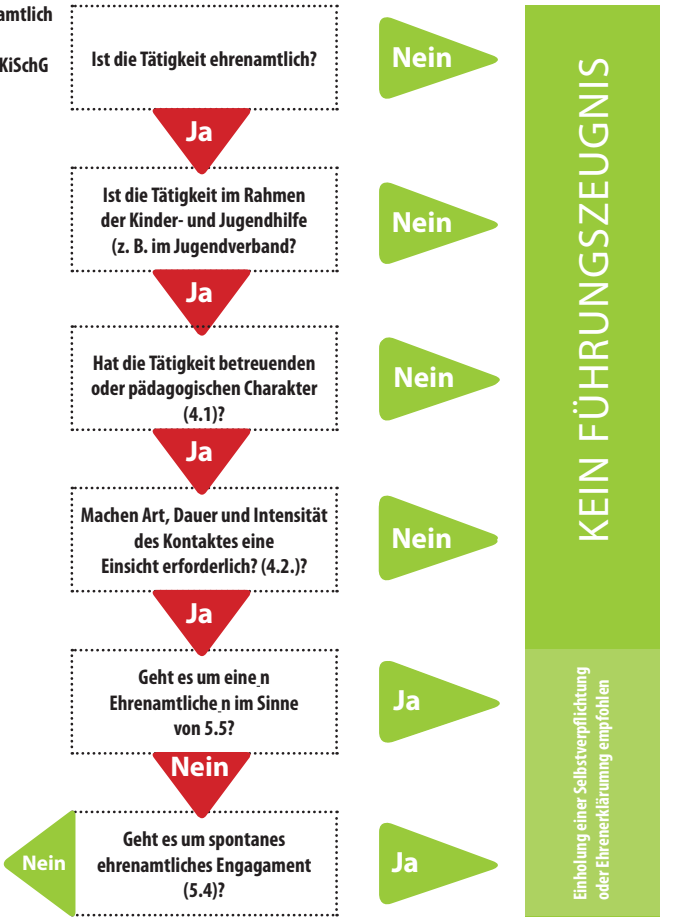

Einsicht ins Führungszeugnis wenn keine wichtigen, sonstigen Gründe dagegen sprechen.

Aus: Deutscher Bundesjugendring:
„Führungszeugnisse bei Ehrenamtlichen nach dem Bundeskinderschutzgesetz" -
Arbeitshilfe für Verantwortliche in der Jugendverbandsarbeit auf lokaler Ebene

www.dbjr.de

5. Anhang

5.1 Formularvorlagen

5.1.1 TeilnehmerInnen-Liste Solijugend Bayern

5.1.2 Reisekostenabrechnung Solijugend Bayern

5.1.3 Abrechnungsvorlage für Maßnahmen

5.1.4 Quittungsvorlage

5.1.5 TN-Info und Einverständniserklärung der Eltern

5.1.6 Briefvorlage zum Beantragen des erweiterten Führungszeugnisses

5.1.7 Informationsblatt für Eltern Präventionskonzept

5.1.8 Selbstverpflichtung für Ehrenamtliche

ALLE FORMULARE

FINDEST DU AUF UNSERER HOMEPAGE.

Bayernjugend **Teilnehmerliste**

Aktivität: Beginn:

Ort: Ende:

Nr.	Vorname, Name	Alter	PLZ Wohnort	DB	PKW (Km)	Fahrtkosten	Gesamt EUR	Unterschrift

Muster

5.1.2 Reisekostenabrechnung

Solidaritätsjugend Deutschlands, LV Bayern im RKB „Solidarität“ Bayern e.V.

(gültig ab dem 2018)

Reisekostenabrechnung

Name:	**wohnhaft in:**
Reisegrund:	**Funktion:**
IBAN:	
BIC:	

Beginn Reise: Ort:	**Datum:**	**Uhrzeit:**	Uhr
Beginn der Veranstaltung:	**Datum:**	Uhrzeit:	Uhr
Ende der Veranstaltung	**Datum:**	Uhrzeit:	Uhr
Ende der Reise: Ort:	**Datum:**	Uhrzeit:	Uhr

A. Fahrtkosten

Benutzung eines **Flugzeuges** (§ 4 BRKG) = _____ €

Benutzung eines **Privat-Kfz** (§ 5 BRKG)

_____ km **x 0,30 €** = _____ €

Fahrkostenerstattung (§ 4 BRKG) (Bahn, **ÖPNV, Taxi/Mietwagen mit Begründung, etc.**) = _____ €

Sonstige Fahrt- und Nebenkosten (§ 10 **BRKG) (Parkgebühren**, etc.) = _____ €

Fahrtkosten gesamt: **=** _____ €

B. Tagegeld:

bei einer Abwesenheit **/** kalend**ertäglich**

_____ Tage **von mindestens 8 Stunden x 12,00 €** = _____ €

_____ Tage **von 24 Stunden x 24,00 €** = _____ €

abzüglich unentgeltlich**er Verpflegung** **./.** _____ €

Tagegeld gesamt: = _____ €

C. Übernachtungskosten:

bei Übernachtungskosten > 60,00 € bedarf es einer **Begründung**

_____ **Nächte** zu einem Preis von _____ € = _____ €

Reisekosten insgesamt: = _____ €

Ich versichere die **Richtigkeit und Vollständigkeit** **abzgl.** Reisekostenvorschuss: ./. _____ €

meiner Angaben: Noch auszuzahlen: = _____ €

Vom Gesamtbetrag spende ich dem RKB / der Solidaritätsjugend einen Betrag und bitte um eine entsprechende Spendenbescheinigung

_____ _____ €

Datum / Unterschrift

Datum / Unterschrift des Beantragenden

Muster

Abrechnungsdeckblatt

Veranstaltung .....

am .....

in .....

Einahmen

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	_____ Summe

Ausgaben

.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	.....
.....	_____ Summe

Einnahmen (gesamt)	_____
Ausgaben (gesamt)	_____
Überschuss/Defizit	_____

Muster

5.1.4 Fahrtkostenvorlage/ Quittungsvorlage

Bayernjugend **Fahrtkosten**

Solijugend Bayern

Aktivität: Beginn:

Ort: Ende:

Nr.	Vorname, Name	PLZ, Wohnort	DB	PKW (Km)	Fahrtkosten	Gesamt (EUR)
		Übertrag / Gesamt				

Soli jugend Bayern

Quittung

Netto EUR	
+ % MwSt. / EUR	
Nr.	Gesamt EUR
EUR in Worten	Cent wie oben
von	
für	
	dankend erhalten
Ort / Datum	

Vermerke Stempel / Unterschrift des Empfängers

kostenlose Vorlage von soliby.de

MUSTER

5.1.5 TN-Info und Einverständniserklärung der Eltern

Anmeldeformular mit Teilnahmebedingungen

Anmeldung

An:

……..
Anmeldung für die Veranstaltung: ……. ……..
Name, Vorname: ……Geburtsdatum: ……
Namen der/des Erziehungsberechtigten: ……..……
Straße: ……PLZ/Wohnort: ……
Tel. Nr: privat: ……..Tel. Nr. im Notfall erreichbar: ……
Besonders zu beachten (Medikamente, Krankheiten, Allergien, etc.):
……
Schwimmkenntnisse: SchwimmerIn NichtschwimmerIn (Zutreffendes bitte ankreuzen)
Die Teilnahmebedingungen erkenne ich an. Ich bestätige die Richtigkeit meiner Angaben.

…… ……..
Ort/Datum Unterschrift des/der TeilnehmerIn, bzw. der gesetzlichen Vertretung (Eltern)

TEILNAHMEBEDINGUNGEN UND HINWEISE

LEISTUNGEN
Hin- u. Rückfahrt, Unterkunft und Verpflegung (wenn nicht anders angegeben), Betreuung. Die sachgemäße Betreuung liegt in Händen erfahrener und geschulter ehrenamtlicher MitarbeiterInnen der Solidaritätsjugend. Diesen obliegt die Aufsichtspflicht über die Teilnehmer, sofern die Erziehungsberechtigten nicht an der Maßnahme teilnehmen.

ANMELDUNG
Die Anmeldung erfolgt schriftlich bei der Landesgeschäftsstelle der Solijugend Bayern. Kinder und Jugendliche, die sich selbst anmelden, benötigen das schriftliche Einverständnis der Erziehungsberechtigten. Die Anmeldungen werden in der Reihenfolge des Posteingangs berücksichtigt. Mitglieder haben bei der Anmeldung Vorrang. Jede Anmeldung ist erst nach schriftlicher Bestätigung gültig.

ZAHLUNGSWEISE
Wie in der Ausschreibung angegeben.

HAFTUNG
Die Solijugend Bayern begrenzt ihre Haftung gegenüber den Teilnehmenden auf den dreifachen Reisepreis; darüber hinaus, soweit den Verband oder einen seiner Ehrenamtlichen ein Verschulden trifft, auf den Fall des Vorsatzes und der groben Fahrlässigkeit. Im Übrigen gelten die allgemeinen Vorschriften des Reisevertragsrechts.

RÜCKTRITT
Bei Rücktritt innerhalb von 3 Wochen bis 1 Woche vor Veranstaltungsbeginn berechnen wir 50% Ausfallgebühr, danach 70% und bei Rücktritt bzw. Nichterscheinen am Reisetag 100%, es sei denn du stellst eine/n Ersatzteilnehmer/in.

FOTOS
Hiermit erkläre ich mich einverstanden, dass die von mir bzw. meinem Sohn/meiner Tochter im Rahmen der Maßnahme aufgenommenen Fotos und Videoaufnahmen für Veröffentlichungen auf Webseiten und in anderen Publikationen der Solijugend genutzt werden können. Die Solijugend ist damit zu einer zeitlich und örtlich uneingeschränkten und unbegrenzten Nutzung, Speicherung und Verwendung der Bilder berechtigt. Die Solijugend versichert ihrerseits, dass die Aufnahmen nicht an Dritte abgegeben werden.

Unterschrift……

Muster

Landesgeschäftsstelle

Die Landesgeschäftsstelle der Solidaritätsjugend Bayern in München ist seit Jahren stark im Verband verankert. Die Mitarbeiter-/innen stehen für die Bezirke und Vereine zur Verfügung. Holt euch das Know-How und die Unterstützung aus der Geschäftsstelle!

Das bieten wir an:

- Vertretung der Solijugend Bayern mit einem **Infostand** auf Meisterschaften, Festen, Tag der offenen Tür und anderen Veranstaltungen in eurem Verein / eurem Bezirk.
- Zusenden von **Giveaways** und **Werbemittel** mit Solijugend Bayern Logo für Eure Veranstaltungen / Mitglieder.
- **Ausleihmöglichkeit** von
  - Beamer
  - Moderationskoffer
  - Spielekiste mit verschiedenen Gesellschaftsspielen

So erreicht ihr uns:

Solijugend Bayern
Parkstr. 5
80339 München

Tel: 089 381 560 02
Mobil: 0152 542 832 19
Fax: 089 412 287 474
E-Mail: info@solijugend-bayern.de

Bürozeiten:
Montag – Donnerstag 9:00 – 15:00 Uhr

Informationsblatt für Eltern

Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!

Liebe Eltern,

die Soli ist ein Ort, an dem Kinder und Jugendliche gerne und sicher ihre Freizeit verbringen sollen! Wir wollen Kinder stark machen und ihnen eine Gemeinschaft bieten, die die Grenzen jedes Einzelnen/jeder Einzelnen achtet und in der Solidarität gelebt wird.
Daher setzt sich der RKB Solidarität und die Solijugend mit ihrem Präventionskonzept gegen sexuellen Missbrauch an Mädchen und Jungen ein. Prävention bedeutet respektvoll und achtsam mit den uns anvertrauten Kindern und Jugendlichen umzugehen, dass wir auf die eigenen Angebote achten und dafür sorgen, dass Kinder und Jugendliche bei uns sicher sind. Wir wollen sie vor sexuellem Missbrauch in allen unseren Angebotsbereichen schützen. Täter und Täterinnen haben bei uns nichts verloren! Daher treten wir ein für eine offene Auseinandersetzung mit dem Thema. Dies verbessert die Qualität unserer Kinder- und Jugendarbeit.

Die Maßnahmen der Soli

Unsere Schutzmaßnahmen umfassen Maßnahmen zur Auswahl von Trainer/innen, einen Verhaltenskodex für alle Trainer/innen, Hinweise für das Vorgehen bei Verdachtsmomenten, Schutzvereinbarungen für den Umgang zwischen Trainer/innen und den Kindern und Jugendlichen sowie die Benennung von Ansprechpersonen innerhalb und außerhalb der Solijugend.

Auswahl von Trainer/innen und Jugendleiter/innen

Wir achten sorgfältig auf die Auswahl unserer Trainer/innen. Hierfür gibt es spezielle Anforderungen bei der Einstellung, z. B. *müssen Trainer/innen der Soli in regelmäßigen Abständen ein Erweitertes Führungszeugnis vorlegen.*

Verhaltenskodex

Alle unsere Mitarbeiter/innen unterschreiben einen Verhaltenskodex, in dem sie sich unter anderem verpflichten, individuelle Grenzen Anderer zu respektieren, Übergriffe und Missbrauch zu verhindern und für das körperliche und seelische Wohlbefinden der ihnen anvertrauten Kinder und Jugendliche Sorge zu tragen.

Hinweise für das Vorgehen bei Verdachtsmomenten

Alle unsere Mitarbeiter/Innen, die Maßnahmen der Soli/Solijugend begleiten, haben Handlungsleitfäden, die beschreiben, wie sie handeln müssen, sollten sie von sexuellen Übergriffen gegenüber betreuten Mädchen oder Jungen erfahren.

Schutzvereinbarungen für den Umgang zwischen Trainer/innen und Kindern und Jugendlichen

Durch verschiedene Schutzmaßnahmen sorgen wir dafür, dass sexueller Missbrauch in unseren Angeboten verhindert wird. Folgende Schutzvereinbarungen sollen Kinder und Jugendliche vor der Gefahr des sexuellen Missbrauchs und Trainer/innen vor falschen Verdächtigungen schützen:

a. Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip" und/oder das „Prinzip der offenen Tür" eingehalten. D.h. wenn ein/e Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e weitere/r Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

b. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind.

MUSTER

Informationsblatt für Eltern Seite 2

c. Kinder und Jugendliche werden nicht alleine in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

d. Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen - außer es handelt sich um gemeinsame Unterbringung in Turnhallen/Klassenräumen.

e. Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

f. Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen innerhalb der Solijugend folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Name:	Landesgeschäftsstelle der Solijugend Bayern, geschäftsführendeR BildungsreferentIn
Anschrift:	Parkstr. 5 - 80339 München
Tel.:	089/38156002
E-Mail:	info@solijugend-bayern.de

Sie können sich an diesen Ansprechpartner wenden, wenn Sie

- konkrete Fragen haben.
- mehr über die Schutzmaßnahmen der Solijugend erfahren wollen.
- Vorgänge in einzelnen Angeboten der Soli/Solijugend fragwürdig finden.
- wenn Sie einen sexuellen Missbrauch vermuten.

Die Solijugend will den ihnen anvertrauten kindern und Jugendlichen im Rahmen des Sports und der Jugendarbeit einen geschützten Raum bieten, um soziale Kompetenzen zu erwerben, Gemeinschaft zu erfahren, Mitbestimmung zu lernen und Soli-Werte zu leben.
Dazu wollen wir alle durch unsere Schutzmaßnahmen aktiv beitragen.

Wenn Sie weitere Fragen haben, empfehlen wir Ihnen:

IMMA Beratungsstelle
(Mädchen)
Tel. 089-2607531
www.imma.de

Kibs Beratungsstelle
(Jungen)
Tel. 089-2317169120
www.kibs.de

AMYNA Präventionsberatung
Tel. 089-2017001
www.amyna.de

MUSTER

SELBSTVERPFLICHTUNG

für ehrenamtliche Mitarbeiter/innen
im RKB Bayern und der Solidaritätsjugend Bayern

Der Schutz des Kindes steht immer an erster Stelle!

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften stehende zu tun, dass in meiner Arbeit als ehrenamtliche/r Mitarbeiter/in in der **Soli, bzw der Solidaritätsjugend Bayern** keine Grenzverletzungen, kein sexueller Missbrauch und keine sexualisierte Gewalt möglich werden.

Ich will die mir anvertrauten Mädchen und Jungen, Kinder und Jugendlichen, vor Schaden und Gefahren, Missbrauch und Gewalt schützen.

Ich respektiere die individuelle Persönlichkeit von Kindern und Jugendlichen und bringe ihnen Wertschätzung und Vertrauen entgegen

Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Kinder und Jugendlichen sowie der anderen Mitarbeiter/innen

Ich nehme die individuellen Empfindungen der Kinder und Jugendlichen zu Nähe und Distanz gegenüber anderen Menschen ernst und respektiere ihre persönlichen Grenzen.

Ich habe eine besondere Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber Kindern und Jugendlichen. Diese Position darf ich nicht missbrauchen. Als Mitarbeiter/in der Solidaritätsjugend Bayern nutze ich meine Rolle nicht für sexuelle Kontakte zu mir anvertrauten jungen Menschen aus. Mir ist bewusst, dass jede sexuelle Handlung mit Schutzbefohlenen eine strafbare Handlung ist, mit entsprechenden disziplinarischen und eventuellen strafrechtlichen Folgen. Abwertendes sexistisches, diskriminierendes und gewalttätiges verbales und nonverbales Verhalten toleriere ich nicht und beziehe dagegen Stellung.

Ich nehme Grenzüberschreitungen durch andere Mitarbeitende und Teilnehmende in Gruppen, Mannschaften, bei Angeboten und Aktivitäten in der Solidaritätsjugend Bayern bewusst wahr und vertusche sie nicht. Ich spreche die Situation bei den Beteiligten offen an.

Im „Konfliktfall" ziehe ich (professionelle) fachliche Unterstützung und Hilfe hinzu und informiere die Verantwortlichen auf der Leitungsebene. Dabei steht der Schutz der Kinder und Jugendlichen an erster Stelle.

Ich fördere bei den mir anvertrauten Kindern und Jugendlichen ein gesundes Selbstbewusstsein und die Fähigkeit zur Selbstbestimmung. Denn: „Starke Kinder und Jugendliche" können nein sagen und sind weniger gefährdet.

Name und Vorname des/der Mitarbeiters/Mitarbeiterin

Ort Datum Unterschrift

Muster

Schutzvereinbarungen für den Umgang zwischen Trainer/innen und Kindern und Jugendlichen

Durch verschiedene Schutzmaßnahmen sorgen wir dafür, dass sexueller Missbrauch in unseren Angeboten verhindert wird. Folgende Schutzvereinbarungen sollen Kinder und Jugendliche vor der Gefahr des sexuellen Missbrauchs und Trainer/innen vor falschen Verdächtigungen schützen:

a. Bei geplanten Einzeltrainings wird möglichst immer das „Sechs-Augen Prinzip" und/oder das „Prinzip der offenen Tür" eingehalten. D.h. wenn ein/e Trainer/in ein Einzeltraining für erforderlich hält, muss ein/e weitere/r Trainer/in bzw. ein weiteres Kind anwesend sein. Ist dies nicht möglich, sind alle Türen bis zur Eingangstür offen zu lassen.

b. Auch bei besonderen Erfolgen von einzelnen Kindern bzw. Jugendlichen werden durch Trainer/innen keine Vergünstigungen gewährt oder Geschenke gemacht, die nicht mit mindestens einem weiteren Trainer bzw. einer weiteren Trainerin abgesprochen sind.

c. Kinder und Jugendliche werden nicht alleine in den Privatbereich des Trainers bzw. der Trainerin (Wohnung, Haus, Garten, Boot, Hütte usw.) mitgenommen. Diese Regelung gilt auch für das Angebot der Übernachtung bei Wettkämpfen bzw. Trainingslagern.

d. Trainer/innen duschen nicht gleichzeitig mit Kindern und Jugendlichen. Sie übernachten auch nicht in Zimmern gemeinsam mit Kindern und Jugendlichen - außer es handelt sich um gemeinsame Unterbringung in Turnhallen/Klassenräumen.

e. Trainer/innen teilen mit Kindern und Jugendlichen keine Geheimnisse. Alle Absprachen, die ein/e Trainer/in mit einem Kind bzw. Jugendlichen trifft, können öffentlich gemacht werden.

f. Wird von einer der Schutzvereinbarungen aus wohlüberlegten Gründen abgewichen, ist dies mit mindestens einer weiteren Trainerin bzw. einem weiteren Trainer abzusprechen. Dabei sind die Gründe kritisch zu diskutieren. Erforderlich ist eine Einvernehmlichkeit beider über das sinnvolle und nötige Abweichen von der vereinbarten Schutzvereinbarung.

Sollten Sie Fragen haben, steht Ihnen innerhalb der Solijugend folgender Ansprechpartner zur Verfügung:

Name:	Landesgeschäftsstelle der Solijugend Bayern, geschäftsführendeR BildungsreferentIn
Anschrift:	Parkstr. 5 - 80339 München
Tel.:	089/38156002
E-Mail:	info@solijugend-bayern.de

Sie können sich an diesen Ansprechpartner wenden, wenn Sie

- konkrete Fragen haben.
- mehr über die Schutzmaßnahmen der Solijugend erfahren wollen.
- Vorgänge in einzelnen Angeboten der Soli/Solijugend fragwürdig finden.
- wenn Sie einen sexuellen Missbrauch vermuten.

Unser Verband will ihrem Kind im Rahmen des Sports und der Jugendarbeit auch einen geschützten Raum bieten, um soziale Kompetenzen zu erwerben, Gemeinschaft zu erfahren, Mitbestimmung zu lernen und Werte zu leben.
Dazu wollen wir durch unsere Schutzmaßnahmen aktiv beitragen.

Muster

Solijugend Bayern . Parkstr. 5 . 80339 München

Vorname Name
Straße Hausnummer
PLZ Ort

Ort, den TT.MM.JJJJ

Aufforderung zur Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses (nach § 30 a Abs. 2 BZRG)

Hiermit bestätige ich _____
Name, Vorname, Funktion im RKB Solidarität

für den Verein _____
Name Ortsverein, Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

dass Frau/Herr _____
Name, Vorname, Geburtsdatum

_____
Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

gemäß § 30 a Abs. 2 des Bundeszentralregistergesetzes zur Ausübung

einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die der Beaufsichtigung, Betreuung, Erziehung, oder Ausbildung Minderjähriger dient
einer ehrenamtlichen Tätigkeit, die in einer vergleichbaren Weise geeignet ist, Kontakt zu Minderjährigen aufzunehmen

ein erweitertes Führungszeugnis vorlegen muss.

Kurze Beschreibung der Tätigkeit:

_____ _____
Unterschrift der auffordernden Stelle Stempel der auffordernden Stelle

Muster